

Satzung über das Erholungsgebiet "Erding-Nord" **vom 03.05.2007**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Erding folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1.) Das Erholungsgebiet Erding- Nord ist eine Einrichtung der Stadt Erding. Es wird der Öffentlichkeit zur Bade- und Erholungszwecke nach Bestimmungen unentgeltlich zur allgemeinen Benutzung für Maßgabe der nachstehenden Verfügung gestellt.
- (2.) Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan vom 01. Februar 2007 ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung, mit Ausnahme des Grundstückes mit der Flurnummer 937/2 der Gemarkung Erding.

§ 2

Benutzungsvorbehalte

Kindern unter 7 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3

Verhalten im Erholungsgebiet

- (1.) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2.) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
 - a. Radfahren, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Moped, Mofas und ähnl.) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen; ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; Zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;
 - b. Die Grünanlagen zu verunreinigen, insbesondere Dosen, Flaschen Papier, Papiertaschentücher, Zigarettkippen und Zigarettenschachteln, Obst-, Lebensmittelreste, Verpackungen, Pappbecher liegen zulassen
 - c. die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln, usw.), zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;

- d. Das lautstarke Betreiben von Rundfunk- und Tonbandgeräten, Plattenspielern, Fernsehapparaten und ähnlichen Geräten;
 - e. Andere Besucher zu belästigen;
 - f. Offene Feuerstellen zu errichten mit Ausnahme auf den als Grillstellen ausgewiesenen Plätzen;
 - g. Mit Bällen außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;
 - h. Tiere aller Art, insbesondere Hunde (außer Einsatz- und Rettungshunde) frei laufen zu lassen; während der Badesaison (Mai - September) ist das Mitbringen von Tieren untersagt;
 - i. Zelte und Wohnwagen aufzustellen;
 - j. Wasservögel zu füttern;
 - k. Im Erholungsgebiet zu nächtigen. Der Aufenthalt im Erholungsgebiet ist in der Zeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr untersagt; dies gilt nicht für Fischereiberechtigte.
 - l. Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder zu feiern, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Erding vorliegt.
 - m. Ohne Kleidung sich aufzuhalten.
 - n. Gerätetauchen ohne schriftlicher Genehmigung der Stadt Erding.
 - o. Das Benutzen von Motorbooten und ähnlich betriebenen Booten mit Personenbeförderung.
 - p. Das Surfen im Schwimmbereich während der Badesaison.
- (3.) Abs. 2 Buchstabe a und o gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste.
- (4.) Das Betreten der Eisfläche im Winter erfolgt auf eigene Gefahr
- (5.) Bei Einsätzen ist den Weisungen der Einsatzkräfte (Wasserwacht, Feuerwehr) unverzüglich Folge zu leisten (z.B. Wiese oder Wasserfläche räumen).

§ 4

Haftung

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 5

Benutzungssperre

Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 29 ff Bayer. Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6

Anordnungen

- (1.) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Stadt Erding beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2.) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- (1.) gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 verstößt;
- (2.) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8

- (1.) Die Satzung tritt am 08.05.2007 in Kraft.
- (2.) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juni 1991 außer Kraft

Erding, den 03.05.2007
S t a d t E r d i n g

Karl Heinz Bauernfeind
Erster Bürgermeister

